



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Schwanengasse 2
3003 Bern

Appenzell, 18. August 2016

Änderung der Alarmierungsverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Mai 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Änderung der Alarmierungsverordnung ersuchen.

Die Standeskommission begrüsst es, dass für die Kostenverteilung eine Neuregelung vorgenommen wird. Die vorgeschlagene Lösung überzeugt aber nur teilweise.

Die Notwendigkeit einer Regelung des Sicherheitsfunknetzes der Schweiz ist unbestritten. Dabei handelt es sich allerdings nur um eines von mehreren bevölkerungsschutzrelevanten Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen (Polyalert, Alertswiss usw.). Dieser Sachverhalt sollte im erläuternden Bericht aufgenommen werden.

Die detaillierte Regelung der Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen wird begrüsst. Dabei ist der Forderung der Kantonsregierungen nachzukommen, die Entflechtung von Verbundaufgaben weiterzuführen. Die Finanzierung ist daher möglichst klar zuzuweisen. Bei der Erneuerung der bestehenden Systeme (Polycom und Polyalert) sollte der Bund die Investitionskosten tragen. Für die Betriebskosten sollten die jeweiligen Betreiber (Bund, Kantone, Dritte) für ihre anteilmässigen Kosten aufkommen. Im erläuternden Bericht sind die Kosten präzise auszuweisen. Die Aussage, dass es in der Substanz darum gehe, bezüglich der Kostenbeteiligung die allgemein akzeptierte geltende Praxis abzubilden, ist ungenau. Im erläuternden Bericht sollte diese Praxis genau beschrieben werden. Dazu können die Ausführungen im Kapitel 2 (Gemeinsame Finanzierung und Nutzung von POLYCOM) aus dem Entwurf "Bedingungen und Vorgaben Sicherheitsnetz Funk der Schweiz POLYCOM" (2016) herangezogen werden.

Dass "die Anpassungen der Alarmierungsverordnung keine direkten finanziellen oder personellen Auswirkungen auf Bund und Kantone" haben soll, ist vor dem Hintergrund der nachfolgenden Aussagen (vgl. Kapitel 4 im erläuternden Bericht) nicht nachvollziehbar.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1: In Art. 1 des Entwurfs wird zwischen lit. a, Warnung und Alarmierung (Polyalert), und lit. b, Sicherheitsfunknetz (Polycom), unterschieden. Diese Unterscheidung ist in der gesam-

ten Verordnung konsequent einzuhalten. So ist beispielsweise auch in Art. 16 das Sicherheitsfunknetz zu erwähnen.

Art. 1 lit. a ergänzen: "die Zuständigkeiten und das Verfahren für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung einer einheitlichen Infrastruktur für die Alarmierungssysteme, bei der Warnung und Alarmierung sowie bei der Verbreitung ..."

Art. 1 lit. b ergänzen: "...den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung einer einheitlichen Infrastruktur für das Sicherheitsfunknetz ..."; am Schluss ist die Klammerbemerkung „Sicherheitsfunknetz“ zu löschen. Zudem ist in Art. 1 lit. b und im erläuternden Bericht neben dem System Polycom auch dem System Polyalert eine gesetzliche Grundlage zu geben. Dabei ist zu definieren, ob der Begriff Sicherheitsfunknetz nur Polycom oder auch Polyalert umfasst. Eventuell ist Art. 1 mit einer zusätzlichen Litera für Polyalert zu ergänzen.

Art. 17 Abs. 2ter: Notstrom ist für Polyalert gewährleistet. Für das Sicherheitsfunknetz ist dies ebenfalls zu berücksichtigen.

Art. 21 a: Die Aussage "die Kostenverteilung für das Sicherheitsfunknetz entspricht der Regelung in Artikel 21 und der geltenden Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen" ist nicht richtig. In den "Bedingungen und Vorgaben Sicherheitsnetz Funk der Schweiz POLYCOM" ist festgehalten, dass die Nutzer ihre Kapazitäten für das System Polycom zu Gunsten der Nutzergemeinschaft in der Regel kostenlos zur Verfügung stellen. Der Bund beteiligte sich lediglich an kantonalen Senderstandorten, die auch der Versorgung von Nationalstrassen dienen. Ausserdem leistete der Bund direkte finanzielle Beiträge im Rahmen des Zivilschutzes und des Unterhalts der Vermittler.

Art. 21a Abs. 1 lit. a und b: Der Bund hat die Kosten für die Erneuerung der Alarmierungssysteme und des Sicherheitsfunknetzes sowie für die Bereitstellung, den Betrieb und den Unterhalt der nationalen Komponenten zu tragen. Bund, Kantone und Dritte tragen anteilmässig die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen ihrer Teilnetze. Die Kantone haben heute keinen Einblick in die Kostentragung. Dies ist unbefriedigend. Es ist mehr Kostentransparenz zu schaffen.

Art. 21a Abs. 1 lit. c: Gemäss erläuterndem Bericht (Ziff. 4.2) stellt das BABS die Endgeräte für den Zivilschutz zur Verfügung und kann Netzbeiträge für die Nutzung des Sicherheitsfunknetzes durch den Zivilschutz leisten. Dieser Sachverhalt ist in Art. 21a in einer zusätzlichen Litera aufzunehmen.

Art. 21a Abs. 2: Aufgrund des administrativen Aufwands, welcher mit der Umsetzung dieser Bestimmung verbunden wäre, ist die Bestimmung zu streichen.

Art. 21a Abs. 4: Neue Formulierung: "Die Teilnetzbetreiber Grenzwachtkorps (GWK) und Kantone legen zusammen mit dem BABS die Kostenbeteiligung für die Mitbenutzung der Senderstandorte fest." Aufgrund des administrativen Aufwands, welcher mit der Umsetzung der ursprünglich vorgeschlagenen Bestimmung verbunden wäre, ist eine Neufassung nötig. Ansonsten müsste erhoben werden, welche Bundesstellen (z.B. Armee, ASTRA, BAFU, BKP GWK) die von den Kantonen erstellten Senderstandorte in welchem Ausmass nutzen. Umgekehrt wäre die Nutzung von Senderstandorten des Bundes (primär denjenigen des GWK) durch kantonale Stellen zu erheben. Zuletzt entsprechen die Bestimmungen auch nicht der bisherigen Praxis bezüglich der gemeinsamen Finanzierung.

Art. 21 Abs. 4: Es ist aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen der Landesindex der Konsumentenpreise und die technisch bedingten neuen Anforderungen als Grundlage für die Festlegung der Pauschalbeiträge herangezogen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- recht-vbs@gs-vbs.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell